

## II. Die Europäische Patentorganisation

### 2.1 Übersicht

Die Europäische Patentorganisation ist verwaltungsmäßig selbstständig und verfügt über ein eigenes Budget. Sie ist weder ein Teil der EU noch dieser in irgendeiner Weise untergeordnet. Bisher haben 34 Staaten das Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), das die rechtliche Grundlage der Organisation ist, ratifiziert. Die meisten der 27 EU-Länder, d.h. Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Malta, Lettland, Litauen, Luxemburg, Holland, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Großbritannien, Schweden, Tschechische Republik, Zypern und Ungarn sind schon Mitglied aber auch Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, die Schweiz und die Türkei sind Mitglied. 32

Die Amtssprachen des Europäischen Patentamts sind Deutsch, Englisch und Französisch, vgl. Art. 14.<sup>7</sup> 33

Die Organe der Organisation sind das Europäische Patentamt, das von einem Präsidenten geleitet wird, und der Verwaltungsrat, vgl. Art. 4. Gemäß Art. 4(3) hat die Organisation die Aufgabe, europäische Patente zu erteilen. Diese Aufgabe wird vom EPA als dem ausübenden Organ unter Überwachung des Verwaltungsrats wahrgenommen. Seit dem Inkraft-Treten des Übereinkommens ist die Implementierung einer europäischen Patentinformationspolitik in Zusammenarbeit mit den nationalen Patentbehörden ein wichtiger Teil der Aufgaben der Organisation geworden.<sup>8</sup> Darüber hinaus erfüllt das EPA auch wesentliche Funktionen im Hinblick auf den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), indem es als Internationale Recherchenbehörde (International Searching Authority, ISA) und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (International Preliminary Examining Authority, IPEA) fungiert.<sup>9</sup> 34

Die Kosten der EPO werden aus eigenen Mitteln der Organisation bestritten, d.h. durch das Aufkommen an den Gebühren, die für die 35

7 S. unten Kap. XII.

8 S. unten Kap. X.

9 S. unten Kap. XIII.

Bearbeitung der Anmeldungen bis zur Patenterteilung erhoben werden, und durch den Anteil an den für europäische Patente gezahlten Jahresgebühren, der vom Verwaltungsrat nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel festgelegt wird, vgl. Art. 37 und 39(1) und Kap. XIV unter Rdn. 690–693. Jahresgebühren werden für validierte europäische Patente ab dem dritten Jahr nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag von der Patentbehörde in dem jeweiligen Land erhoben, in dem das europäische Patent Gültigkeit entfaltet. Ursprünglich mussten die Mitgliedstaaten 60 % der erhobenen Jahresgebühren an die Organisation zur ihrer Mitfinanzierung entrichten. Seit 1984 beträgt der Anteil nur noch 50 %.<sup>10</sup> Im Jahre 2005 war das Gesamtergebnis 1,213 Mrd. EUR, die Bilanz war 3,632 Mrd. EUR.

- 36 Die Organisation ist in München etabliert, vgl. Art. 6. Hier hat sie ihren Hauptsitz (im Isar-Gebäude) und mehrere Dienststellen (Pschorrhöfe und Capitellum). Außerdem gibt es auch eine Zweigstelle in Den Haag mit einer Dienststelle in Berlin und eine Dienststelle in Wien. 3.301 der insgesamt mehr als 6.118 Beamten arbeiten in München. In dem Hauptgebäude an der Isar befinden sich das Präsidialbüro, die drei Generaldirektionen für Verwaltung, Beschwerde, rechts- und internationale Angelegenheiten. In den Dienststellen Pschorrhöfe und Capitellum sind Teile der Generaldirektionen 1 und 2 untergebracht. Eine Einreichungsstelle und eine Informationsstelle der Bibliothek befinden sich auch dort.
- 37 Die Zweigstelle in Den Haag umfasst Teile der Generaldirektion 1 und 2. Im Wesentlichen ist die GD 1 aus dem früheren IIB hervorgegangen.<sup>11</sup> Heute sind sowohl Generaldirektion 1 als auch Generaldirektion 2 für die Recherchen und für die Sachprüfung europäischer Patentanmeldungen sowie das Einspruchsverfahren zuständig. Alle Direktionen der Generaldirektionen 1 und 2 in München, Den Haag und Berlin sind in den jeweiligen technischen Bereichen zu »Joint Clusters« verbunden. Generaldirektion 2 ist zuständig für Patentverwaltung, Qualitäts- und Informationssteuerung. Hierzu gehört die Automatisierung. Die Funktion der Eingangsstelle, vgl. Art. 15, ist in Den Haag zentralisiert. Sie ist für die Durchführung der Formalprüfung verantwortlich. Es gibt jedoch nicht nur in München eine Einreichungsstelle, sondern auch in Den Haag und Berlin. Recherchen werden ebenfalls von der Zweigstelle Berlin durchgeführt. Die Recherchen werden im Rahmen des

10 S. Beschluss des Verwaltungsrats vom 8.6.1984 über den an die Europäische Patentorganisation zu zahlenden Anteil der Jahresgebühren für europäische Patente im ABl. EPA 1984, 296.

11 S. oben Kap. I unter Rdn. 18–31.

EPÜ-, oder PCT-Verfahrens ebenso wie für gewisse frühere IIB-Vertragsstaaten ausgeführt. Zu einem kleinen Teil werden sie außerdem auf Antrag von Einzelpersonen erstellt. 2.400 Beamte arbeiten in Den Haag und 277 in der Dienststelle in Berlin.

Die Dienststelle in Wien ist als eine Hauptdirektion, 4,5, organisiert. 38 Ihr obliegt die Durchführung und die Koordinierung der europäischen Patentinformationspolitik.<sup>12</sup> Fast 120 Personen arbeiten dort.

## 2.2 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Vertragsstaaten – im Fall 39 der meisten Staaten ist es der Präsident der jeweiligen Patentbehörde, der als Vertreter des Staates Mitglied ist, vgl. Art. 26. Als Beobachter nehmen die WIPO, die EU, vertreten durch die Kommission und die Länder, mit denen ein sogenanntes Erstreckungsübereinkommen vereinbart ist<sup>13</sup> oder die berechtigt sind, dem EPÜ beizutreten oder auf Einladung beitreten können, teil, vgl. Art. 30 und 166(1) (a) und (b). Darüber hinaus hat *epi* (Europäisches Patentinstitut) als eine internationale nicht-staatliche Organisation einen Beobachterstatus bei den Sitzungen des Verwaltungsrats. *epi* ist die Organisation der europäischen Patentvertreter, der alle zugelassenen Patentvertreter anhören müssen.<sup>14</sup> Vor kurzem hat auch UNICE (die Industrieverbandsorganisation der EU-Länder) den Beobachterstatus erhalten. Es ist üblich, dass auch die Personalvertreter des EPA bei den Verwaltungsratssitzungen zugegen sind.

Der Präsident des Verwaltungsrats wird aus den Mitgliedern für eine 40 Amtszeit von drei Jahren gewählt, vgl. Art. 27. Der Präsident des EPA nimmt an den Tagungen des Verwaltungsrats teil, in der Regel in Begleitung sämtlicher fünf Vizepräsidenten, die jeweils für eine Generaldirektion zuständig sind, und von den Direktoren der Abteilungen, deren Mitarbeiter an der Ausarbeitung der Dokumente, die der Prä-

12 S. unten Kap. II unter Rdn. 47–58 und Kap. X.

13 Dies sind zurzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien-Montenegro. S. zu Erstreckungsübereinkommen unten Kap. XI unter Rdn. 494–506 und insbesondere Kap. XIV unter Rdn. 706–708.

14 S. Vorschriften über die Errichtung eines Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, ABl. EPA 1997.350 mit Änderungen spätestens ABl. EPA 2004.361 und unten Kap. XI unter Rdn. 481–490.

sident dem Verwaltungsrat zur Diskussion vorlegt, mitgewirkt haben. Der Verwaltungsrat hat seine eigene Verfahrensordnung.<sup>15</sup>

- 41 Mindestens eine Sitzung pro Jahr muss abgehalten werden; normalerweise finden aber vier bis sechs Tagungen statt.
- 42 Der Verwaltungsrat hat drei Hauptfunktionen: 1. Überwachung des EPA, vgl. Art. 4(3), 2. institutionelle und patent-politische Aufgaben und 3. Gesetzgebungsfunktion. Art. 33 ist die zentrale Bestimmung betreffend die Kompetenz des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Dauer der im Übereinkommen geregelten Fristen sowie die Ausführungsordnung zum Übereinkommen zu ändern und die Finanzordnung zu erlassen und zu ändern, vgl. Art. 50. Er hat ferner das Statut der Beamten mit den dazugehörigen Besoldungsskalen sowie die Versorgungsordnung und die Gebührenordnung zu erlassen und zu ändern. Er ernennt gemäß Art. 11 den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer und entscheidet über eine Reihe von haushaltsbezogenen Fragen, insbesondere den Haushaltsplan, vgl. Art. 46(2). Der Präsident des EPA ist vom Verwaltungsrat ermächtigt worden, Kontakte mit der EU-Kommission in Angelegenheiten der Patentinformationspolitik und der Innovationsförderung aufzunehmen, um die Bestrebungen beider Organisationen auf diesem Gebiet besser zu koordinieren. Dies erfolgt auf der Grundlage, die in Art. 33(4) zum Ausdruck gebracht wird, wonach der Präsident Verhandlungen führen und unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrats mit Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit Dokumentationszentren Abkommen schließen darf. Wegen der zunehmenden Kooperation innerhalb Europas und dem Ausbau der Zusammenarbeit mit den beiden anderen großen Patentbehörden der Welt, dem amerikanischen (USPTO) und dem japanischen Patentamt (JPO), ist diese Bestimmung schon heute von großer Bedeutung.
- 43 Abgesehen von den bereits erwähnten und einigen anderen Bestimmungen enthält das Übereinkommen keine Bestimmungen darüber, in welchen Fällen der Präsident verpflichtet ist, eine Frage dem Verwaltungsrat vorzulegen oder dessen Genehmigung einzuholen, oder inwieweit er selbst eine Entscheidung treffen darf. Dies hängt zum Teil von der Tradition ab, die sich im Laufe der Geschichte der Organisation entwickelt hat, zum Teil von der Persönlichkeit des jeweiligen Präsidenten und dem Vertrauen des Verwaltungsrats in ihn.
- 44 Jeder Vertragsstaat hat gemäß Art. 34(2) eine Stimme, vgl. jedoch Art. 36.

15 S. Verfahrensordnung, Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 14/77, am spätesten revidiert durch CA/D 8/06.

### 2.3 Die Leitung des EPA

Art. 10 schreibt vor, dass das EPA von einem Präsidenten geleitet wird, 45  
 der dem Verwaltungsrat gegenüber für die Tätigkeit des EPA verant-  
 wortlich ist. Der Präsident wird vom Verwaltungsrat ernannt. Die  
 Auswahlkriterien für die Person des Präsidenten werden vom Verwal-  
 tungsrat im Zusammenhang mit dem Ernennungsverfahren festgelegt.  
 Die Befugnisse des Präsidenten sind in Art. 10(2) näher beschrieben. Er  
 soll das Funktionieren des EPA sichern; er bestimmt, welche Tätigkeiten  
 des EPA in München bzw. bei seiner Generaldirektion in Den Haag  
 ausgeführt werden. Es steht ihm auch zu, Vorschläge für Änderungen  
 des EPÜ und Vorschläge für allgemeine Vorschriften oder Beschlüsse  
 dem Verwaltungsrat vorzulegen, vorausgesetzt, dass diese in die Kom-  
 petenz des Verwaltungsrats fallen. Eine Konferenz zur Revision des  
 EPÜ müsste vom Verwaltungsrat vorbereitet und einberufen werden,  
 vgl. Art. 172(2). Der Präsident bereitet den Haushaltsplan vor, führt ihn  
 aus und legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.  
 Es obliegt dem Präsidenten, die Aufsicht über das Personal zu führen;  
 mit gewissen Ausnahmen ernannt er die Beamten, entscheidet über  
 deren Beförderung und übt selbstverständlich die Disziplinalgewalt  
 über die meisten Bediensteten aus. Hervorzuheben ist, dass sich die  
 Disziplinalgewalt des Präsidenten nicht auf die Mitglieder der Be-  
 schwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer erstreckt.  
 Diese werden unmittelbar vom Verwaltungsrat ernannt. Dadurch ist  
 deren richterliche Unabhängigkeit gewährleistet, vgl. auch Art. 23.

Aus praktischen Gründen darf der Präsident seine Aufgaben und 46  
 Befugnisse delegieren.

### 2.4 Die Abteilungen des EPA

Das Europäische Patentamt ist organisatorisch in fünf Generaldirektio- 47  
 nen gegliedert; gewisse Direktionen mit Stabsfunktionen sind dem Prä-  
 sidenten direkt unterstellt. Eine dieser Einheiten, die dem Präsidenten  
 unmittelbar verantwortlich ist, ist die Kontroll- und Planungsabteilung  
 (Controlling Office). Diese Abteilung erstellt Strategien, Mehrjahres-  
 pläne, Produktionspläne mit Analysen, Statistiken und führt Effizienz-  
 und Strukturstudien von verschiedenen Abteilungen durch.

Ursprünglich war *die Generaldirektion 1*, Recherche, hauptsächlich 48  
 für die Erstellung von Rechercheberichten zuständig. Seit 2004 hat aber